

**Genehmigungspraxis für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie im Geltungsbereich der Altstadtsatzung**

Auszug aus der Beschlussvorlage Nr. 2013/024 des Technischen Ausschusses (nicht-öffentlich) vom 07.03.2013

Am 07.03.2013 wurde die Genehmigungspraxis bei Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie dem Technischen Ausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung ergänzend dargelegt: Nach § 9 Abs. 13 der Altstadtsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar sind Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie zugelassen, wenn sie sich dem Charakter des Gebäudes und der Gestaltung der Umgebung unterordnen und das Erscheinungsbild der Dachlandschaft vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht beeinträchtigen.

Bei den jeweiligen Beratungen wird das Ziel verfolgt, das von allen geschätzte Erscheinungsbild der Altstadt zu erhalten und sorgsam weiterzuentwickeln. Gelegentlich haben Eigentümer und Stadtplanungsamt unterschiedliche Vorstellungen zu dem Vorhaben und seiner Passgenauigkeit in die historische Altstadt. Es geht jedoch immer darum, die Wünsche der Eigentümer in den städtebaulichen Rahmen einzupassen.

- Bis zum Änderungsbeschluss des Gemeinderats am 14.12.2010 zu § 9 Abs. 13 der Altstadtsatzung wurde über folgende Anlagen entschieden:

Jahr	beantragt und errichtet	abgelehnt
1997	1	0
2000	1	0
2001	3	0
2002	0	0
2003	2	0
2004	0	0
2005	0	0
2006	2	0
2007	2	1 (Umgebungsschutz St. Moriz)
2008	3	0
2009	4	0
2010	6	2 (Umgebungsschutz Hospital zum Hl. Geist; Einsehbarkeit)

Insgesamt wurden bisher nur drei Anträge zu Photovoltaik-Anlagen abgelehnt; bei zwei Anlagen geschah dies auf Veranlassung der Denkmalpflege (Umgebungsschutz Hospital zum Heiligen Geist, Umgebungsschutz Kath. Pfarrkirche St. Moriz). Ein Eigentümer hat eine Verkleinerung der vollflächig geplanten Photovoltaik-Anlage abgelehnt, obwohl ihm eine Genehmigung zusammen mit der Denkmalpflege in Aussicht gestellt worden war. Er wollte nur seine geplante oder gar keine Anlage realisieren.

Eine Anlage wurde nach Altstadtsatzung wegen der Sichtbarkeit vom öffentlichen Straßenraum aus abgelehnt.

Thermische Solaranlagen wurden nicht abgelehnt.

- Nach dem Änderungsbeschluss des Gemeinderats zu § 9 Abs. 13 der Altstadtsatzung wurde über weitere Anlagen entschieden:

Jahr	beantragt und errichtet	abgelehnt
2011	2	0
2012	1	0

- Daneben gibt es im Geltungsbereich der Altstadtsatzung sechs thermische Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet wurden und zwei ebenfalls ungenehmigte Photovoltaik-Anlagen.
- Zwischen 2002 und 2012 wurden noch Eigentümer zu insgesamt fünf Anlagen (drei thermische und zwei Photovoltaik-Anlagen) beraten. Ihnen wurde eine Genehmigung in Aussicht gestellt, die Anlagen wurden aber (noch) nicht realisiert.
- In 2013 sind bisher zwei weitere thermische Anlagen angefragt worden.

Eine Zusammenstellung der verhandelten, der genehmigten, der realisierten und der ungenehmigt realisierten Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie ist in der Anlage beigefügt.

Im Verhältnis zur Zahl der Beratungsfälle im Geltungsbereich der Altstadtsatzung sind die Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie vernachlässigbar. Die beratenden Mitarbeiterinnen wurden gebeten, mit den Eigentümern umsetzbare Lösungen zu erarbeiten. Vor dem Hintergrund des ambitionierten städtischen Klimaschutz- und Energiekonzeptes stellen energetische Sanierungsmaßnahmen des Gebäudebestandes und insbesondere thermische Solaranlagen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz dar und sollten unbedingt vor der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen bevorzugt werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Interesse an Photovoltaik-Anlagen wegen der geänderten Einspeise-Bedingungen deutlich zurückgegangen ist. Damit hat sich auch die intensive Diskussion aus dem Jahr 2010 beruhigt. Bürgermeister und Stadtplanungsamt sind zuversichtlich, dass in Beratungsgesprächen stadtbildverträgliche Lösungen gefunden werden können.